



Infobrief

„Neuerungen für Vereine nach dem Jahressteuergesetz 2020“

Das Jahressteuergesetz 2020, das am 16.12.2020 vom Bundestag beschlossen und dem der Bundesrat am 18.12.2020 zugestimmt hat, enthält auch Gesetzesänderungen, die Vereine betreffen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte in einer Übersicht zusammengestellt.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtszuschale

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG auf EUR 3.000,00 (bisher EUR 2.400,00) und die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG auf EUR 840,00 (bisher EUR 720,00) erhöht.

Anhebung der Grenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis

Der Betrag bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird von EUR 200,00 auf EUR 300,00 angehoben. Das Ausstellen einer Spendenquittung ist nun laut § 50 EStDV erst ab einem Betrag von EUR 300,00 nötig.

Erweiterung des Katalogs für gemeinnützige Zwecke

Die als gemeinnützige anzuerkennenden Zwecke in § 52 Absatz 2 AO wurden um folgende Punkte ergänzt: Klimaschutz, Hilfe gegen Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung oder geschlechtlicher Identität, Freifunk (öffentlich zugängliches Internet), Förderung der Ortsverschönerung und Friedhofspflege.



Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen als Zweckbetrieb

Die Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen gelten nach § 68 Nr. 1 AO künftig als Zweckbetrieb. Die aufwändige Prüfung des § 53 AO der Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen kann damit entfallen.

Keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird abgeschafft für Körperschaften mit einer Gesamtsumme aller Einnahmen unter EUR 45.000,00. Damit würde auch der Nachweis von Rücklagen für solche Vereine entfallen.

Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung

Wirken mehrere gemeinnützige Organisationen zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes zusammen, gilt dies als Zweckbetrieb, wenn die Voraussetzungen der §§ 65 ff AO erfüllt sind.

Auch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften gilt als Zweckbetrieb.

Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Einrichtungen

Durch die Neufassung des § 58 AO können weitergebende Organisationen auf die bestehende Gemeinnützigkeit der empfangenden Organisation, nachgewiesen durch einen aktuellen Steuerbescheid, vertrauen. Falls diese Gemeinnützigkeit später aberkannt werden sollte, hat das für sie keine Folgen.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Januar 2021 / sd